

**Richtlinie für die Einhaltung des Kartellrechts für Tätigkeiten der
„Aktionsplattform Lebensmittelhandel zur Förderung der Tafelarbeit und
zur Vermeidung von Lebensmittelabfall“**

Präambel

- (A) Gemeinsames Ziel der "Aktionsplattform Lebensmittelhandel zur Förderung der Tafelarbeit und zur Vermeidung von Lebensmittelabfall" (im folgenden kurz "**Aktionsplattform Lebensmittelhandel**") ist die weitere Reduktion von ansonsten im Müll landenden genuss-tauglichen Lebensmitteln aus dem Handel in ganz Österreich durch Weitergabe an soziale Organisationen (SOs) zu Gunsten der Versorgung noch mehr armutsbetroffener Menschen im Sinne der „Food Waste Hierarchy“ und durch Unterstützung seitens des Handels insbesondere mit finanziellen Mitteln, Know How, regelmäßigem Erfahrungsaustausch und anderen ideellen Mitteln.
- (B) Zu diesem Zweck werden Unternehmen aus dem Lebensmittelhandel als Fördermitglieder im Verband der österreichischen Tafeln aufgenommen und im Rahmen der „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“ aktiv.
- (C) Die TeilnehmerInnen der „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“ bekennen sich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen nach EU-Recht und österreichischem Recht. Mit der gegenständlichen Richtlinie wird das Bekenntnis der „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“ konkretisiert.
- (D) Alle TeilnehmerInnen der *Aktionsplattform Lebensmittelhandel* verpflichten sich zur Umsetzung der Richtlinie mittels Unterfertigung.

1. Grundsätze des Kartellrechts

- 1.1 Das Kartellverbot (§ 1 KartG und Art 101 AEUV) verbietet Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die geeignet sind, eine Wettbewerbsbeschränkung zu bezwecken oder zu bewirken. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen gelten als schwerwiegende Kartellverstöße mit hohem Geldbußenrisiko; dazu zählen etwa wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Wettbewerbern, etwa
- Preisabsprachen, insbesondere zu Verkaufspreisen (dazu gehören auch Preisleistungsvereinbarungen, wie zB Rabatte und Spannen),
 - Aufteilung von geographischen Märkten (zB Aufteilung von Vertriebsgebieten), oder
 - Aufteilung von Kunden.
- 1.2 Das Kartellverbot greift auch ein, wenn Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen (zB Lieferant und Händler) an Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt sind.
- 1.3 Der Umgang mit Wettbewerbern ist der Bereich, der kartellrechtlich am sensibelsten ist. Bereits die einseitige Mitteilung von wettbewerbsrelevanten Geschäftsinformationen (siehe unten) kann Grundlage für einen Kartellverstoß darstellen (dies bedeutet, dass selbst auch die bloße "passive" Anwesenheit bei einem Informationsaustausch einen Kartellverstoß begründen kann).
- 1.4 Das Kartellrecht verbietet jedoch nicht, wettbewerbslich und/oder gesellschaftspolitisch sinnvolle Kooperationen einzugehen, d.h. Kooperationen, die es Unternehmen ermögli-

chen, Synergien zu erzielen oder eine gesellschaftspolitisch angestrebte Entwicklung zu fördern. Wie unter (A) erläutert soll mit der Kooperation im Zuge der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ insbesondere ein "sozialer" (und nicht wirtschaftlicher oder gar wettbewerbsschädigender) Zweck erfüllt werden. Mit der gegenständlichen Richtlinie soll gewährleistet werden, dass es zu keinem "über dieses Ziel hinausschießenden" Verstoß und sohin zu keiner kartellrechtswidrigen Vereinbarung/Abstimmung oder einen kartellrechtswidrigen Informationsaustausch zwischen den Fördermitgliedern im Rahmen der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ kommt.

2. Absprachen bzw. Meinungs- und Informationsaustausch

2.1 Absprachen und der Austausch von Informationen über wettbewerblich sensible Daten, wie etwa Preise, geographische Absatzmärkte, Kunden, Produkte, Bezugsquellen, geplante Produkteinführungen oder Absatzprobleme sind nicht zulässig, genauso wenig wie über Boykotte, Geschäftsabsagen oder Marktaufteilungen. Den TeilnehmerInnen der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ ist bewusst, dass der Begriff der Absprache von den Wettbewerbsbehörden sehr weit ausgelegt wird. Nicht notwendig ist etwa, dass zwischen den TeilnehmerInnen der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird; ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung ("gentlemen's agreement").

2.2 Dementsprechend werden die TeilnehmerInnen aus dem Lebensmittelhandel im Zuge der Tätigkeit in der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ keine wettbewerblich sensiblen Daten der eigenen Handelsorganisation preisgeben. Insbesondere unzulässig sind daher Absprachen sowie der Austausch / die Preisgabe von Informationen – sowohl direkt, als auch indirekt (beispielsweise über Lieferanten) – über:

- eigene Verkaufspreise und Aktionspreise bzw. -zeiträume,
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die an Lieferanten bezahlt werden,
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Lieferanten, die wettbewerblich relevant sein können (z.B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen),
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Lieferanten,
- Art und Identität eigener Lieferanten,
- eigene Absatz- oder Umsatzzahlen,
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen, oder
- konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Lieferanten.

2.3 Die TeilnehmerInnen an der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ werden ausschließlich die zu Zwecken der Tätigkeit der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ notwendigen Informationen austauschen, wie beispielsweise:

- Informationen über Eigenschaft, Anzahl bzw. Lagerung der Warenspenden,
- Informationen über Abholung von Warenspenden oder

- Informationen über geplante Routen.

3. Tagesordnungen und Zusammenkünfte

3.1 Zusammenkünfte folgen einer vorbereiteten Tagesordnung, die vom Verband in seiner koordinierenden Funktion erstellt und mindestens eine Woche vor der Zusammenkunft an alle „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“-TeilnehmerInnen als Entwurf übermittelt wird. Der Verband wird jegliche Bedenken der TeilnehmerInnen hinsichtlich kartellrechtlich relevanter Punkte in der Tagesordnung entsprechend berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auf klare und eindeutige Formulierungen zu achten. Insbesondere ist zu vermeiden, dass durch die Wortwahl kartellrechtlich neutrale Tagesordnungspunkte den Anschein des Rechtswidrigen erhalten. Begriffe wie "Preise", "Rabatte", "empfehlen", "verabreden", "abstimmen" etc. sind daher kritisch zu bewerten und nach Möglichkeit zu unterlassen. Bedenken gegen einen Tagesordnungspunkt haben die „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“-TeilnehmerInnen spätestens einen Werktag vor der Zusammenkunft gegenüber dem Verband bekannt zu geben; der Verband kann den Tagesordnungspunkt diesfalls von der Tagesordnung nehmen oder eine Rechtsmeinung eines externen Rechtsanwalts einholen (zur Kostentragung siehe Punkt 6.1).

3.2 Darüber hinaus werden Zusammenkünfte stets vom Verband protokolliert. Das Protokoll wird im Nachgang zu den Zusammenkünften, spätestens jedoch eine Woche nach der jeweiligen Zusammenkunft, vom Verband an alle TeilnehmerInnen der „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“ übermittelt.

3.3 In sämtlichen Protokollen wird standardmäßig folgender Hinweis aufgenommen:

Strikte Kartellrechts-Compliance ist zentrale Voraussetzung und Bestandteil der „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“-Tätigkeit. Die „Aktionsplattform Lebensmittelhandel“-TeilnehmerInnen werden insbesondere keinerlei sensible geschäftlichen Informationen preisgeben, besprechen oder austauschen, einschließlich Informationen zu Preisen, zu Marketing- und Werbestrategien, Kosten und Einnahmen, Konditionen mit Dritten, Einkaufsstrategien und Lieferbedingungen.

3.4 Wenn eine TeilnehmerIn der Meinung ist, dass in der Zusammenkunft ein kartellrechtlich unzulässiges Thema angesprochen wird, ist er/sie verpflichtet, dies unverzüglich aufzuzeigen, woraufhin der Verband dafür Sorge trägt, dass (i) der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen wird, oder (ii) die Rechtsmeinung eines externen Rechtsanwalts dazu eingeholt wird und diesfalls das Thema erst nach der Einholung der Rechtsmeinung erneut auf die Tagesordnung genommen wird oder (iii) ein externer Rechtsberater an der darauffolgenden Zusammenkunft teilnimmt (zur Kostentragung siehe Punkt 6.1).

4. Pressemitteilungen und externe Kommunikation

- 4.1 Pressemitteilungen oder sonstige externe Mitteilungen, in denen die „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ inhaltlich genannt ist und die von den „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“-TeilnehmerInnen gemeinsam oder auch unabhängig erstellt werden, dürfen keine Formulierungen enthalten, die als eine Aufforderung zum gleichförmigen Verhalten bzw. als eine Absprache zwischen den „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“-TeilnehmerInnen oder als Reaktion auf die Entwicklung auf einem bestimmten Markt gedeutet werden können. Ebenso wenig dürfen Pressemitteilungen oder sonstige externe Mitteilungen entsprechende Empfehlungen beinhalten.
- 4.2 Sofern Pressemitteilungen oder sonstige externe Mitteilungen über die „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ geplant sind, hat der Verband diese ausreichend im Vorhinein und mindestens sieben Werktage vor der geplanten Veröffentlichung an jede TeilnehmerIn der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ zu übermitteln und von diesen genehmigen zu lassen.

5. Personelle Trennung & Schulungen

- 5.1 Die „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“-TeilnehmerInnen stellen sicher, dass die von ihnen in die Arbeitsgruppe delegierten MitarbeiterInnen keinen Einkaufs- und Vertriebstätigkeiten sowie Preisverhandlungen in der jeweiligen, eigenen Handelsorganisation nachgehen, sondern davon unabhängige MitarbeiterInnen sind. Die „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“-TeilnehmerInnen tragen darüber hinaus dafür Sorge, dass die delegierten MitarbeiterInnen grundsätzlich keinen Kontakt mit LieferantInnen der jeweiligen, eigenen Handelsorganisation unterhalten.
- 5.2 Jede „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ TeilnehmerIn sorgt zudem dafür, dass die im Rahmen der Tätigkeit in der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ gewonnenen Informationen intern nicht an MitarbeiterInnen, die in Einkaufs- und Vertriebstätigkeiten sowie Preisverhandlungstätigkeiten tätig sind, weitergegeben werden. Zu diesem Zweck wird der Verband eine standardisierte Vertraulichkeitserklärung erstellen, die von jeder delegierten MitarbeiterIn, spätestens vor der ersten Teilnahme an der Zusammenkunft, zu unterzeichnen ist.

6. Sonstiges

- 6.1 Die TeilnehmerInnen der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ kommen überein, dass bei Bestehen von Zweifeln im Hinblick auf kartellrechtskonformes Verhalten der „*Aktionsplattform Lebensmittelhandel*“ oder einer TeilnehmerIn vom Verband umgehend eine externe Rechtsmeinung eingeholt und der entsprechende zweifelhafte Sachverhalt bis zur endgültigen Klärung nicht weiter thematisiert wird. Die Kosten werden dabei von dem Teilnehmer getragen, der Bedenken hat und diese rechtlich prüfen möchte.